

Gemeinde Holziken

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Holziken

beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019



Die Einwohnergemeinde Holziken erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 5 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993, § 35 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Holziken vom 13. März 1998, § 24 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz vom 21. Februar 1989, § 35 des Energiegesetzes vom 17. Januar 2012 sowie § 30 und § 37 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 das nachstehende Gebührenreglement in Bausachen.

I. Gebühren und Entschädigungen

§ 1

Baugesuche

- a) Für Baubewilligungen wird eine Gebühr von 2 Promille der voraussichtlichen Bausumme, mindestens jedoch Fr. 200.00, erhoben. Sind die Angaben des Gesuchsstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.
- b) Externe Aufwendungen, Auslagen für Baugesuchsprüfungen (z.B. externe Bauverwaltung), Begutachtung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Baubewilligungsentwürfen, jegliche Baukontrollen, Bauabnahmen, Fachgutachten, Stellungnahmen hat der Baugesuchssteller zu übernehmen und sind nicht in den Gebühren gemäss § 1 lit. a) enthalten.
- c) Bei Verzicht auf die Bauausführung wird auf Antrag der Bauherrschaft 1/3 der Baubewilligungsgebühr zurückerstattet. Sämtliche extern angefallenen Kosten sind vollumfänglich von der Bauherrschaft zu tragen.
- d) Entscheide bei Projektänderungen, Planänderungen, Nachtragsbewilligungen werden nach Aufwand gemäss Umfang der vorgenommenen Änderungen der gesuchsstellenden Partei verrechnet.
- e) Der Rückzug eines Baugesuches oder Vorentscheidsgesuches vor dem Entscheid wird nach Aufwand der gesuchsstellenden Person verrechnet.
- f) Für die Behandlung von Baugesuchen für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten wird nach Aufwand, mindestens jedoch eine Gebühr von Fr. 200.00 der gesuchsstellenden Partei verrechnet.
- g) Für die Ausfertigung von Vereinbarungen werden der gesuchsstellenden Partei pauschal Fr. 200.00 verrechnet.
- h) Für Zusatz- und Mehraufwendungen, z.B. für aufwändige Prüfungen, Begleitungen, Beaufsichtigungen und zusätzliche Kontrollen sowie bei mangelhaften Eingaben kann der Aufwand der Bauverwaltung Holziken der gesuchsstellenden Person zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr verrechnet werden.



§ 2

Vorentscheide

Für Vorentscheide erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 0.5 Promille der mutmasslichen Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung. Bei unbedeutenden Projektabweichungen wird die Gebühr bei einem nachfolgenden Verfahren angerechnet. Externe Aufwendungen und Auslagen sind darin nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet.

§ 3

Reklamebewilligungen / Reklamegesuche

Die Behandlung von Reklamebewilligungen/Reklamegesuchen wird nach Aufwand der gesuchsstellenden Partei verrechnet.

§ 4

teverordnung

- Brandschutz / Luftreinhal- a) Die Überprüfung der Bauten auf die Einhaltungen der Brandschutzvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates wird der Bauherrschaft nach Aufwand verrechnet. Müssen externe Prüfstellen hinzugezogen werden, so ist deren Aufwand vollumfänglich von der Bauherrschaft zu ersetzen.
 - b) Zusätzliche Kontrollen der Schutzraumunterlagen, Abnahme der entsprechenden Räume, Erteilung von Brandschutzbewilligungen und deren Kontrollen werden nach Aufwand der jeweiligen Stelle separat verrechnet.

§ 5

Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen

Die Aufwendungen für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen des amtlichen Feuerungskontrolleurs und der Gemeindeverwaltung werden dem Anlagebetreiber nach Aufwand weiterverrechnet.

§ 6

Energiesparmassnahmen

Die Überprüfung der Bauten auf die Einhaltung der Energiegesetzgebung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats wird der Bauherrschaft nach Aufwand verrechnet.

§ 7

Baukontrollen

Die externen Aufwendungen/Kosten für die Vornahme der Profilkontrollen, Publikationen, baupolizeiliche Prüfung (inkl. Umwelt-, Brand-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz), Baukontrollen usw. werden separat verrechnet und sind durch die Bauherrschaft nebst den Gebühren voll zu ersetzen.

§ 8

Weitere Gebühren

a) Allgemeine behördliche Auskünfte (z. Bsp. zur geltenden Bau- und Nutzungsordnung und Praxis in Holziken) sind unentgeltlich. Anderweitige Auskünfte zu den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Bauwesens können nach Aufwand verrechnet werden. Entstandene Kosten durch externe Stellungnahmen sind durch die anfragende Partei vollumfänglich zu ersetzen.



- b) Besondere Entscheide und Beschlüsse, zeitraubende Beratungen oder Mitwirkungen bei kantonalen Verfahren werden der gesuchsstellenden Partei nach Aufwand verrechnet.
- c) Externe Gutachten, Stellungnahmen, Messungen, Kontrollen durch Dritte, spez. Beaufsichtigungen, sind von der Bauherrschaft voll zu ersetzen.
- d) Mehraufwendungen aufgrund von besonders aufwändigen Prüfungen, speziellen Beaufsichtigungen, mangelhaften Eingaben, zusätzlichen Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften, sind in iedem Fall nach Aufwand zu ersetzen.
- e) Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge werden gemäss separaten Reglementen verrechnet.

§ 9

Benützung von öffentlichem Grund

Für die Benützung oder Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, usw.) sowie Grabenaufbrüche wird eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m² und Monat erhoben. Bei kleinflächigen und kurzfristigen Beanspruchungen kann von der Erhebung einer Benützungsgebühr abgesehen werden. Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag von über Fr. 50.00. Die Kosten für allfällige Reinigungsund/oder Instandstellungsmassnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

II. Bestimmungen (Grundsätze)

§ 10

Mutmassliche Bausumme Die mutmassliche Bausumme entspricht den voraussichtlichen Baukosten (ohne Landkosten). Sie wird auf der Basis der kubischen Berechnung nach den SIA-Normen ermittelt.

§ 11

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchssteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 12

Entschädigung nach Aufwand

Der Stundenansatz des gemeindeinternen Personals beträgt Fr. 100.00. Der gemeindeexterne Personalaufwand (maximal) richtet sich nach dem gültigen KBOB-Tarif (Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren). Nebenkosten, Spesen, Modelle, Gerätemieten, etc. sind von der gesuchsstellenden Partei zu ersetzen.



§ 13

Kostenübernahme

Werden im Auftrag des Gemeinderats aufgrund von Rechtsstreitigkeiten Gutachten oder Stellungnahmen eingeholt, können die entstandenen Kosten der unterlegenen Partei auferlegt werden (z.B. Lärmgutachten bei Immissionsbeschwerden).

§ 14

Fälligkeit und Verzugszins

Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen bzw. spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung des Verfahrens an die Finanzverwaltung Holziken zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Fälligkeit) ist ein Verzugszins nach den geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) geschuldet.

§ 15

Rechnungsstellung, Schuldner

- a) Die Gebühren und die zusätzlichen Kosten werden mit dem Entscheid über das Gesuch verfügt und in Rechnung gestellt. Alle weiteren Kosten und späteren Auslagen werden in Rechnung gestellt, sobald sie berechnet werden können.
- b) Schuldner der Gebühren und Kosten ist der Gesuchsteller oder der Verursacher.

§ 16

Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteuer wird, entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, vollumfänglich an die Gesuchsteller weiterverrechnet.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Inkraftsetzung

Das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Holziken wurde von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2019. Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber

Jacqueline Hausmann

Marco Bieri